

**FMA-Mitteilung 2018/4 – Aufgaben und Verantwortung der „tatsächlich leitenden“ Person in einer Treuhandgesellschaft**

Referenz:	FMA-M 2018/4
Adressaten:	Treuhänder und Treuhandgesellschaften nach TrHG
Publikation:	Webseite
Erlass:	16. Oktober 2018
Inkraftsetzung:	1. November 2018
Letzte Änderung:	--
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 14 Abs. 1 Bst. a TrHG</li><li>• Art. 14 Abs. 2 Bst. a TrHG</li></ul>
Anhang:	Anhang – Angaben zur tatsächlich leitenden Person

## 1. Ausgangslage

Die Rechtsfigur der „tatsächlich leitenden Person“ in einer Treuhandgesellschaft ist im Gesetz nicht abschliessend definiert. Art. 14 Abs. 1 Bst. a TrHG (betreffend Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit) bzw. Art. 14 Abs. 2 Bst. a TrHG (betreffend Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit) verlangen, dass „in der Leitung“ einer Treuhandgesellschaft eine Person „tatsächlich tätig“ ist, die auf Grund ihrer Vertrauenswürdigkeit (Art. 6 TrHG), Ausbildung (Art. 7 und 9 TrHG) und Berufserfahrung (Art. 8 TrHG) hinreichend qualifiziert ist, um Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten.

Mangels gesetzlicher Definition ist die einzige Quelle zur Auslegung der Formulierung „tatsächlich leitend tätig“ der Bericht und Antrag Nr. 42/2013, S. 15 und S. 70 f.:

*„Die neue Formulierung „tatsächlich tätig“ entspricht grundsätzlich dem bisherigen Begriff der Hauptberuflichkeit. Tatsächlich tätig bedeutet demnach, dass die Person effektiv in die Geschäfte der Treuhandgesellschaft involviert sein und die entsprechende Verantwortung übernehmen muss. Dies setzt unter anderem einen gewissen, stundenmässig nicht konkret definierten, Zeitaufwand voraus, um der Einsetzung eines blossen „Strohmanns“ vorzubeugen. Der konkret erforderliche Zeitaufwand ist im Einzelfall von der Art und dem Umfang der Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft abhängig. Erforderlich ist, dass diese Person ihre fachliche Qualifikation und ihre praktische Erfahrung bei der Leitung der Gesellschaft tatsächlich einbringt, um dem Erfordernis der Leitung durch eine Person, welche die Voraussetzungen nach dem neuen Art. 5 erfüllt, zu entsprechen.“*

*„Der neu verwendete Begriff „tatsächlich tätig“ beugt jedoch einer zu extensiven Ausübung der Tätigkeit vor, da im konkreten Einzelfall auf den Umfang der Tätigkeit bzw. nebenher ausgeübter Tätigkeiten abgestellt wird. In der Regel genügt hierfür die Bestätigung, dass diese Person tatsächlich in der Leitung der Gesellschaft tätig ist und die Angabe des tatsächlichen beabsichtigten Umfanges der Tätigkeit. Im Bedarfsfall wird die FMA weitere Auskünfte z.B. zum tatsächlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit bzw. zu einzelnen Punkten (Regelung des Zeichnungsrechts, Gestaltung des Zutrittsrechts zum Büro etc.) verlangen. Die Person muss demnach wie bisher, effektiv an den Geschäften mitwirken, um den vorausgesetzte fachliche Qualifikation einzubringen. Dabei geht es wie bisher darum, der Einsetzung von „Stroh Männern“ entgegenzuwirken. Tatsächlich tätig bedeutet, dass ein gewisser Zeitaufwand betrieben werden muss. Dieser hängt vom Einzelfall ab.“*

Das Erfordernis „tatsächlich leitend tätig“ führte in der jüngeren Vergangenheit zu Unklarheiten. Die Praxis zeigte, dass in Einzelfällen eine „Drittperson“ bei einer Treuhandgesellschaft als „tatsächlich leitende Person“ eingesetzt wurde. Die FMA stellte fest, dass diese im Sinne von Art. 14 TrHG besonders qualifizierte (Dritt-)Person verschiedentlich nicht in dem gesetzlich geforderten Ausmass oder überhaupt nicht in der Leitung der Treuhandgesellschaft tatsächlich tätig war. In der Folge wurden auch verantwortliche Personen von Treuhandgesellschaften wegen Nichteinhaltung dieser zentralen und dauernd einzuhaltenden Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 14 TrHG mit einer Busse bestraft und zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes aufgefordert.

Die Materialien geben keinen umfassenden Aufschluss darüber, wie bzw. mit welcher Intensität die Einbindung der „tatsächlich leitenden Person“ in den Geschäftsbetrieb der Treuhandgesellschaft zu erfolgen hat.

## 2. Tatsächlich leitende Tätigkeit

Mit der vorliegenden Mitteilung legt die FMA die Gesetzesformulierung „tatsächlich leitend tätig“ verbindlich aus. Treuhänder und Treuhandgesellschaften sollen dadurch auf die Anforderungen an die „tatsächlich leitende Person“ aufmerksam gemacht und sensibilisiert werden.

Das Arbeitspensum der „tatsächlich leitenden Person“ ist von der Organisation und Grösse der Treuhandgesellschaft (Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter; Organisationsstruktur; Anzahl und Komplexität der Mandate) abhängig.

Die tatsächlich leitende Person ist insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem TrHG verantwortlich. Die **Verantwortung** für einen einwandfreien Geschäftsbetrieb bedeutet zudem, dass die „tatsächlich leitende Person“ jederzeit in der Lage sein muss, sämtliche Fragen zum Geschäftsbetrieb der Treuhandgesellschaft nach den einschlägigen liechtensteinischen Gesetzen (FMAG<sup>1</sup>; TrHG; SPG<sup>2</sup> und SPV<sup>3</sup>) zu **beantworten**. Mit anderen Worten muss die „tatsächlich leitende Person“ den Geschäftsbetrieb genau kennen, namentlich die Art der Geschäfte, Geschäftspolitik, Strategie, Märkte, Art und Umfang der Risiken sowohl auf der Ebene der Treuhandgesellschaft wie auch auf Mandatsebene, die Organisation der Compliance sowie der internen Revision.

Die „tatsächlich leitende Person“ muss beispielsweise beim Gründungsgeschäft durch die bewilligte Treuhandgesellschaft über die Gründungsaktivitäten informiert sein. Wird die bewilligte Treuhandgesellschaft bei den Treuhandmandaten als Organ nach Art. 180a PGR bestellt, ist die tatsächlich leitende Person für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. Sorgfaltspflichten verantwortlich (SPG und SPV; AIA-Gesetz<sup>4</sup>; FATCA-Gesetz<sup>5</sup>). Fungiert ein Arbeitnehmer einer Treuhandgesellschaft im Rahmen einer unselbständigen Bewilligung nach dem 180a-Gesetz<sup>6</sup> als qualifiziertes Organ von Verbandspersonen, ist die „tatsächlich leitende Person“ für die Überwachung der bewilligten Person (nach dem 180a-Gesetz) verantwortlich.

### 3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Kernaufgaben und Verantwortlichkeiten der „tatsächlich leitenden Person“ beinhalten je nach Grösse der Treuhandgesellschaft (namentlich Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter; Anzahl und Komplexität der Treuhandmandate) insbesondere:

- Sicherstellung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und allfälligen Auflagen und Bedingungen nach dem TrHG;
- Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten nach dem TrHG;
- Verantwortung für die Einhaltung der Standesregeln und Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- Einbindung in die Organisation der Treuhandgesellschaft (bspw. als Inhaber, Treuhänderrat, Verwaltungsrat, Gesellschafter, Aktionär oder aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages);
- Ein im Handelsregister eingetragenes Zeichnungsrecht;
- Mitwirkung an den Geschäftsleitungssitzungen und/oder den Verwaltungsratssitzungen;
- Kenntnis der Finanz- und Ertragslage der Treuhandgesellschaft sowie Sicherstellung der Liquidität;
- Involvierung bei der Planung, Erstellung und Kontrolle der Einhaltung des Budgets;

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG)

<sup>2</sup> Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG).

<sup>3</sup> Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV).

<sup>4</sup> Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).

<sup>5</sup> Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigte Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz).

<sup>6</sup> Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrecht.

- Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht nach dem FMAG und Sicherstellung der fristgerechten Zahlung der FMA-Aufsichtsabgaben und FMA-Gebühren;
- Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfalts-, Melde- Registrierungsspflichten (SPG, SPV, AIA-Gesetz, FATCA-Gesetz);
- Verantwortung für eine adäquate Organisation;
- Verantwortung für die Existenz und Einhaltung des internen Überwachungs- und Kontrollsystems;
- Kenntnis über die Art der Geschäfte und die Sicherstellung des Risikomanagements;
- Kenntnis und Überwachung der Abläufe auf Mandatsebene, insbesondere bei Neuaufnahmen, Beendigung und Abbruch von Geschäftsbeziehungen;
- Involvierung beim Einstellungs- und Entlassungsprozess von die Geschäfte leitenden Personen (Schlüsselpersonen) auf der Ebene der Treuhandgesellschaft;
- Zugangsrecht zu den Büroräumlichkeiten, den Akten, der EDV oder sonstigen Systemen.

#### **4. Verfahren**

Die FMA prüft im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für eine Treuhandgesellschaft sowie im Verfahren betreffend den Wechsel der tatsächlich leitenden Person die zu bestellende Person.

Die FMA stellt hierfür ein neues Formular zur Verfügung (siehe Anhang). Der FMA ist der entsprechende Antrag unter Beilage des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars zu übermitteln. Die Verwendung dieses Formulars ist zwingend.

Im Bedarfsfall wird die FMA weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

##### **5.1 Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

##### **5.2 Inkrafttreten**

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 16. Oktober 2018 genehmigt und tritt am 1. November 2018 in Kraft.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Andere Finanzintermediäre  
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

**Anhang – Angaben zur tatsächlich leitenden Person nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bzw. Art. 14 Abs. 2 Bst. a TrHG**

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf

- Erteilung einer Treuhänderbewilligung zur umfassenden Tätigkeit
- Erteilung einer Treuhänderbewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit
- Genehmigung des Wechsels der tatsächlich leitenden Person

der/die Firma (in Gründung) werden gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nachstehende Erklärungen abgegeben:

Bei der „tatsächlich leitenden Person“ handelt es sich um (Herr/Frau), (Vorname, Name), geb. am (Geburtsdatum), (Staatsangehörigkeit), (Wohnsitzadresse).

(Herr/Frau) (Vorname, Name) erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f TrHG und wird für die Treuhandgesellschaft in einem Arbeitspensum von % „tatsächlich tätig“ sein.

Aufzählung der nebenher ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen (mit Angabe des Arbeitspensums in %):

- 
- 
- 
- 

Zudem wird bestätigt, dass (Herr/Frau) (Vorname, Name) im Sinne der FMA-Mitteilung 2018/4 „tatsächlich“ in der „Leitung der (Treuhandgesellschaft) tätig“ sein wird.

---

(Vorname, Name, tatsächlich leitende Person) (Ort, Datum und Unterschrift)

---

(Vorname, Name, Organ) (Ort, Datum und Unterschrift)

## Hinweise zum Anhang

- Das Formular ist von **sämtlichen** Organen zu unterzeichnen.
- Kann eine vollständige Erklärung nicht abgegeben werden, ist jedenfalls eine entsprechend ausführliche Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen.
- Werden unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen, ist die FMA in Erfüllung des Tatbestandes von § 293 Strafgesetzbuch (Fälschung eines Beweismittels) verpflichtet, Anzeige an die liechtensteinische Staatsanwaltschaft zu erstatten.
- Die Bewilligung wird nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a TrHG von der FMA widerrufen, wenn der Bewilligungsinhaber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat.
- Die Bewilligung kann nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a TrHG von der FMA entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung (u.a. tatsächlich leitende Person) nicht mehr erfüllt sind.
- Eine Treuhänderbewilligung wird von der FMA stets unter der Auflage erteilt, dass in der Leitung der Treuhandgesellschaft eine Person „tatsächlich leitend tätig“ ist (Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 14 TrHG). Wird die mit der Treuhänderbewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt und folglich verletzt, können die Personen, die für die Treuhandgesellschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen, wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000.00 Franken bestraft werden (Art. 81 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 83 TrHG).